



Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 16 / 2011

Ambulante Behandlung im Krankenhaus

G-BA legt Voraussetzungen für ambulante CT/MRT- gestützte Schmerzbehandlung im Krankenhaus fest

Seite 1 von 2

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0)30-275838-173

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Berlin, 19. Mai 2011 – Bestimmte Schmerzbehandlungen und damit verbundene Eingriffe, die von einer Computertomografie (CT) beziehungsweise Magnetresonanztomografie (MRT) gestützt werden, können künftig ambulant im Krankenhaus zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) durchgeführt werden. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Donnerstag in Berlin beschlossen.

CT/MRT-gestützte medikamentöse und operative (interventionelle) schmerztherapeutische Leistungen sind beispielsweise Injektionen und Infusionen von schmerzlindernden Arzneimitteln, die unter Anwendung der bildgebenden Verfahren CT und/oder MRT und somit unter Sichtkontrolle erbracht werden. In gleicher Weise erfolgt die Anlage, Kontrolle oder das Entfernen von Kathetern und Pumpen zur gezielten Verabreichung von Medikamenten an den betroffenen Körperstellen, etwa dem Bewegungsapparat, dem Nervensystem oder den Organen.

Inhalt des nun gefassten Beschlusses ist die Festlegung von Voraussetzungen, die Krankenhäuser erfüllen müssen, damit sie diese Leistungen ambulant zu Lasten der GKV erbringen dürfen.

Der G-BA hat unter anderem die Aufgabe, den in § 116b SGB V vorgegebenen Katalog der hochspezialisierten Leistungen, der seltenen Erkrankungen sowie Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen fortlaufend zu konkretisieren. Dabei legt er Einzelheiten zu Krankheitsbild und Behandlungsverlauf fest. Zudem bestimmt der G-BA, in welchen Fällen eine Überweisung von Patientinnen und Patienten zur ambulanten Behandlung im Krankenhaus durch die Hausärztin oder den Hausarzt oder die Fachärztin oder den Facharzt erforderlich ist.

Bisher hat der G-BA die Voraussetzungen für die spezialisierte ambulante Behandlung folgender Erkrankungen geschaffen:
angeborene Skelettsystemfehlbildungen, schwerwiegende immunologische Erkrankungen, Anfallsleiden, neuromuskuläre Erkrankungen, onkologische Erkrankungen, primär sklerosierende Cholangitis, Morbus Wilson, Marfan-Syndrom, Mukoviszidose, pulmonale Hypertonie, Hämophilie, Tuberkulose, Multiple Sklerose, schwere Herzinsuffizienz, HIV/AIDS, Rheuma, biliäre Zirrhose und Kurzdarmsyndrom. Zudem hat der G-BA die Kriterien für ambulante Behandlungen im Krankenhaus vor und nach einer Lebertransplantation festgelegt.

Der Beschluss wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekannt-



machung im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beschlusstext sowie eine Erläuterung werden in Kürze auf folgender Seite im Internet veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-aufgabenbereich/20/>

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 16 / 2011
vom 19. Mai 2011

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0) 30-275838-173

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.